

Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

C1-2250/0-9511



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Regelung zur Durchführung, Zahl und Dauer schriftlicher Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I
Geltungsbereich:	Fachlicher Zuständigkeitsbereich
Datum Gültigkeitsbeginn:	13.02.2025
Herausgebende Stelle:	BiZBw IV 4
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	C1-2250/0-9511, Version 3
Ersetzt:	C1-2250/0-9511, Version 2
Veröffentlichung im:	NICHT ZUTREFFEND
Aktenzeichen:	10-15-33/00
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Referentin BiZBw IV 4
Datum nächste Überprüfung:	12.02.2030
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Änderung von Anzahl und Dauer einiger Klassenarbeiten (Nrn. 201 und 203) sowie redaktionelle Anpassungen.

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

Ä
!
Y

Ä Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung
! Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte
Y Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG

B
E
S

B Berichtspflichten
E Abw Vorgaben für den Einsatz
S Sicherheitsbestimmungen

1 Allgemeines

101. Analog zu den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I) zu § 6 gilt an den Auslandsschulen der Bundeswehr für die Durchführung schriftlicher Klassenarbeiten Folgendes:

Schriftliche Klassenarbeiten werden ausschließlich in den unten angeführten Fächern geschrieben. Ihre Zahl und Dauer legt die folgende Tabelle analog zu den VVzAPO-S I verbindlich fest:

Die folgende Tabelle findet erstmals auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2019/20 die Klassen 5 und 6 einer Auslandsschule der Bundeswehr besuchen:



Klasse	Deutsch		Englisch		2. Fremdsprache bzw. Technik/RS		Mathematik		Wahlpflicht- bereich II	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
5	6	1	6*	bis 1	-	-	6	bis 1		
6	6	1	6	1	-	-	6	bis 1		
7	5 – 6	1 – 2	5 – 6	1	5 – 6**	1	5 – 6	1		
8	4 – 5	1 – 2	4 – 5	1 – 2	4 – 5**	1	4 – 5	1 – 2		
9	4 – 5	2 – 3	4 – 5	1 – 2	4 – 5**	1 – 2	4 – 5	1 – 2	4**/***	1 – 2
10	3 – 5	2 – 3	3 – 5	1 – 2	4 – 5**	1 – 2	3 – 5	2	4**/***	1 – 2

* HS: im ersten Halbjahr sonstige Leistung

** HS: sonstige Leistung

*** RS: kein Vorrückungsfach

Zu **: Die mit ** gekennzeichneten Arbeiten werden in der Hauptschule (HS) als „sonstige Leistungen“ in die Notenermittlung einbezogen.

Dasselbe gilt für die schriftlichen Arbeiten im Wahlpflichtbereich II für Haupt- und Realschüler bzw. Haupt- und Realschülerinnen. Der Wahlpflichtbereich II (Informatik/Naturwissenschaften) ist für Realschüler bzw. Realschülerinnen sowie Hauptschüler bzw. Hauptschülerinnen kein Vorrückungsfach.

2 Durchführung schriftlicher Klassenarbeiten

201. Schriftliche Klassenarbeiten werden so weit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt und rechtzeitig angekündigt.

202. Den Schülerinnen und Schülern (SuS) werden schulformspezifische Klassenarbeiten vorgelegt, deren Aufgabenstellung sich an den Lehrplänen der entsprechenden Schulform ausrichtet.



203. Die in einer Klassenarbeit gestellten Anforderungen erwachsen aus dem Unterricht. Die SuS werden zu Erfolg versprechender Vorbereitung auf die Klassenarbeit angeleitet.

204. Schriftliche Klassenarbeiten werden innerhalb von maximal drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den SuS zur Information der Eltern vorübergehend mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

205. Nach Einsichtnahme durch die Eltern werden die Arbeiten eingesammelt und, mit Aufgabenstellung, Erwartungshorizont, Bewertungsschlüssel und Notenübersicht versehen, für zwei Jahre an der Schule archiviert.

206. In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I werden nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

207. Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

208. Ein Leistungsnachweis ist nachzuholen, wenn er von der Schülerin oder dem Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

209. Lehrkräfte aller Fächer haben die Aufgabe, ihre SuS im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldung über die Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

210. Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu eine Notenstufe.

211. Klassenarbeiten in modernen Fremdsprachen können mündliche Anteile enthalten.

212. Zur Stärkung der mündlichen Kompetenzen in den modernen Fremdsprachen wird in der Regel unabhängig von der Gesamtklassenarbeitszahl eine schriftliche Klassenarbeit pro Schuljahr durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

213. Mindestens im letzten Jahr der Sekundarstufe I wird eine schriftliche Klassenarbeit im Fach Englisch nach Festlegung durch die Schule durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

214. Schriftliche Leistungsnachweise in nicht in der Tabelle aufgeführten Fächern oder als „sonstige Leistungen“ gewertete Leistungsnachweise in den angeführten Fächern unterschreiten die Dauer und den Umfang von Klassenarbeiten deutlich. Weitere Formen des Leistungsnachweises sind bei der Notenfindung zu berücksichtigen.

215. Die Regelung ist sowohl dem Kollegium als auch den Elternvertretern zur Kenntnis zu bringen. Sie ist zusätzlich im Internet auf den Seiten der „Auslandsschulen der Bundeswehr“ veröffentlicht.

3 Anlagen

3.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. VVzAPO-S I	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I)

3.2 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 C1-2250/0-9511	18.02.2019	• Erstveröffentlichung
2 C1-2250/0-9511	13.02.2020	• Vollständige Aktualisierung
3 C1-2250/0-9511	13.02.2025	• Vollständige Aktualisierung